

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberarnbach
vom 03.06.2020

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Reiner Klein

Erste/r Beigeordnete/r mit Stimmrecht

Herr Uwe Prien

Ratsmitglied

Herr Friedbert Boos

Herr Frank Breitenborn

Herr Arno Eckel

Frau Isolde Hettrich

Frau Jasmin Klein

Frau Nicol Lehmann

Schriftführer/in

Frau Rosemarie Kayser

Abteilung 4

Frau Christina Staab

Abteilung 5

Frau Birgit Baum

bis 19:20 Uhr

Presse

An Rheinpfalz Redaktion

Herr Weller bis 19:50 Uhr

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r mit Stimmrecht

Frau Barbara Reinert

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 3:

Der Vorsitzende und 7 Ratsmitglieder.

TOP 4:

Der Vorsitzende und 6 Ratsmitglieder.

Ratsmitglied Herr Arno Eckel verlässt wegen Befangenheit den Sitzungstisch.
Nach Beratung und Beschlussfassung kehrt er an den Sitzungstisch zurück.

TOP 5 bis TOP 8.2:

Der Vorsitzende und 7 Ratsmitglieder.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Oberarnbach sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz des Ortsbürgermeisters Reiner Klein in der Arnbachhalle versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Bedenken gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushalt 2020 der Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage: OAB/109/2020
3. Landesweiter Breitbandausbau; Übertragung der Aufgabe von der Ortsgemeinde Oberarnbach auf die Verbandsgemeinde Landstuhl
Vorlage: OAB/110/2020
4. Veräußerung einer Kehrmaschine
Vorlage: OAB/113/2020
5. Platzierung einer "Mitfahrerbank"
Vorlage: OAB/114/2020
6. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 6.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 6.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Einwohnerfragestunde

TOP 2 Haushalt 2020 der Ortsgemeinde Oberarnbach Vorlage: OAB/109/2020

Sachverhalt:

Im Ergebnishaushalt sind Erträge in Höhe von 518.400,00 € und Aufwendungen in Höhe von 540.220,00 € veranschlagt. Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.820,00 €. Somit ist der Ergebnishaushalt gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -35.900,00 €. Da der Saldo bereits negativ ist, kann er auch nicht zur Deckung der planmäßigen Tilgungen dienen. Der Finanzhaushalt ist demnach gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Bei den Investitionen sind im Finanzhaushalt Einzahlungen in Höhe von 1.000,00 € und Auszahlungen in Höhe von 6.000,00 € veranschlagt. Die Neuaufnahme eines Investitionskredites ist in Höhe von 1.000,00 € geplant.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

Der Schuldenstand für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2019 160.125,64 €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von 378,55 €, bei 423 Einwohnern (Vorjahr 321,36 €).

Der Schuldenstand für Liquiditätskredite beträgt zum 31.12.2019 72.647,22 € (Vorjahr 112.277,27 €).

Die Kreisumlage wird mit einem Umlagesatz von 42,25 % (Vorjahr geplant 42,25 %, tatsächlich 43,87 %) und die Verbandsgemeindeumlage mit 43,70 % (Vorjahr 45,50 %) berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über den Haushaltsplan 2020 mit allen Anlagen beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haushalt 2020 der Ortsgemeinde Oberarnbach wird mit allen Anlagen be-

schlossen.

Ergänzend beschließen die Ratsmitglieder einstimmig eine Erhöhung der Aufwendungen unter dem Produkt 5510-523800 „Öffentliche Grünflächen und Parkanlagen“ um 1.150,00 Euro für die Anschaffung eines Rasenmähers, eine Motorsäge und eine Heckenschere.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 8

**TOP 3 Landesweiter Breitbandausbau; Übertragung der Aufgabe von der Ortsgemeinde Oberarnbach auf die Verbandsgemeinde Landstuhl
Vorlage: OAB/110/2020**

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Vorbemerkungen:

Um am mit 90 % bezuschussten kreisweiten Breitbandausbau teilzunehmen, war es bereits in 2016 erforderlich, dass die teilnehmenden Ortsgemeinden diese Aufgabe an die Verbandsgemeinde übertragen, damit diese wiederum den notwendigen Vertrag mit dem Landkreis abschließen konnten.

Für den Bereich der ehemaligen VG Landstuhl wollten damals zunächst die Ortsgemeinden Mittelbrunn und Oberarnbach nicht teilnehmen und haben daher auch die erforderlichen Beschlüsse nicht gefasst. Kurzfristig hatte sich die OG Oberarnbach damals dann doch entschlossen teilzunehmen, hat das eigeninitiativ auch dem Landkreis gemeldet und in der Folge im Haushalt auch die entsprechenden Mittel bereitgestellt.

In 2018 hatte sich die OG dann im Gemeinderat nochmals mit der Thematik beschäftigt und beschlossen, dass weiterhin am Breitbandausbau mittels FTTC-Technik festgehalten werden soll.

Die überwiegende Mehrheit der Ortsgemeinden hat sich in 2018 für ein Upgrade auf FTTB-Ausbau entschieden, so dass der Landkreis auch die Ausschreibung auf dieser Basis vorgenommen hat.

Der Grundlagenbeschluss zur Aufgabenübertragung steht jedoch für die OG Oberarnbach noch aus, was jetzt zwingend nachzuholen ist, da ein Fehlen im Ergebnis zuschussschädlich wäre.

Die nachfolgende Beschlussvorlage ist identisch mit den in 2016 für alle anderen Gemeinden gefertigten Vorlagen:

A. Zusammenfassung

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 Mbit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 Mbit/s. Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per

Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind die Finanzierungsvereinbarungen (Abs. E.).

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) – werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genauso umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 6,66% der ungeforderten Kosten zu tragen sein werden. Wenn sich auch die jeweilige Verbandsgemeinde noch mit 1/3 beteiligt, so verbleiben bei den Ortsgemeinden noch 3,33% der ungeforderten Kosten. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Breitbandversorgung zu optimalen Konditionen.

B. Ausgangslage

1. Es gibt eine neue Förderkulisse

Die flächendeckende Breitbandversorgung mit leistungsfähigen Anschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets. Bundes- und Landesregierung haben deshalb im Oktober/November 2015 eine neue Förderinitiative gestartet, deren Ziel es ist, alle Haushalte flächendeckend mit einer Bandbreite von möglichst mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Die Förderung beträgt bis zu 90% der aufzubringenden Kosten. Die mit Bundesprogramm geförderten Maßnahmen sollen möglichst bis Ende 2018 abgeschlossen werden - dies wirkt sich positiv auf die Bewertung aus („Scoring-Verfahren“ - Bund), das Landesprogramm ist vorerst bis Ende 2019 aufgestellt. Eine gemeinsame Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist nicht nur zulässig, sondern sogar gewünscht.

2. Die Situation im Landkreis Kaiserslautern

Sehr unterschiedlich stellt sich die Lage im Landkreis Kaiserslautern dar. Einige Gemeinden sind sehr gut versorgt (Bandbreiten von jetzt schon 100 Mbit/s und mehr sind möglich), andere wiederum kommen über Bandbreiten von 2 bis 16 Mbit/s nicht hinaus. Nach einem aktuellen Gutachten des TÜV-Rheinland ist die konkrete Situation im Kreis folgende: Mindestens 30 Mbit/s haben 68,6% aller Haushalte (Rang 6 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 16 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise), mindestens 50 Mbit/s gibt es in 62,2% aller Haushalte (Rang 4 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 9 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise).

3. Was wird gefördert?

Innerhalb des zu fördernden Ausbaugesbietes gilt: Bandbreiten von ≥ 30 Mbit/s müssen für 95% der Haushalte erreicht werden **und** zudem Band-

breiten von ≥ 50 Mbit/s für 85% der Haushalte. Gemäß der EU-Vorgabe vom 15.06.2015 muss sich die Downloadrate im Ausbaubereich gegenüber vorher mindestens verdoppeln, die Uploadrate muss mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen. Die maximale Förderhöhen sind: Land: 40%, max. 7,0 Mio €, Bund: 50%, höchstens 70%, max. 15 Mio €. Der Eigenanteil der Kommunen muss mindestens 10% betragen.

4. Wirtschaftlichkeitslücken-Modell oder Betreibermodell?

Beide Modelle sind grundsätzlich förderfähig. Beim Wirtschaftlichkeitslücken-Modell (oder auch Deckungslücken-Modell) leisten die Kommunen einen einmaligen Zuschuss an einen per Ausschreibung ermittelten Netzzerrichter, welcher das Netz anschließend auch (mindestens) 7 Jahre lang betreibt. Beim Betreibermodell errichten die Kommunen in Eigenregie das passive Breitbandnetz und suchen sich per Ausschreibung einen Betreiber. Das Netz bleibt dabei im Besitz der Kommunen (bzw. einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft).

5. Wie wird konkret ausgebaut?

Hier ist zu unterscheiden zum einen zwischen einer "Ertüchtigung" der Kabelverzweiger (KVz - das sind die grauen Kästen am Straßenrand) mit Glasfaser-Leitungen von der Hauptverteilung bis zum KVz (sogenannter FTTC-Ausbau "Fibre to the Curb" - Glasfaser bis zum Straßenrand/KVz). Dazu müssen neue, so genannte Multifunktionsgehäuse aufgebaut werden, in denen die Technik installiert wird. Zum anderen gibt es noch den Weg der direkten Erschließung eines jeden Hauses mit Glasfaser (FTTB - Fibre to the Building). Beim FTTB-Ausbau werden Bandbreiten von 300 MBit/s und mehr erreicht.

Beim FTTC erfolgt die Erschließung der Gebäude ab dem KVz noch mit Kupferleitungen. In Abhängigkeit von der Länge der Kupferleitungen können Bandbreiten bis 50 Mbit/s erreicht werden. Mittlerweile gibt es allerdings neue technische Verfahren (sog. Vectoring, Supervectoring, G-fast), die es ermöglichen, die Bandbreiten in den Kupferleitungen auf bis zu 250 Mbit/s auszuweiten.

6. Was kostet ein Ausbau?

Eine vom Land bei der Fa. MICUS in Auftrag gegebene Studie hat die Kosten für den FTTC-Ausbau mit 6,5 Mio € bis 10,5 Mio € beziffert (Bandbreite mindestens 30 Mbit/s für 95% der Haushalte). Die Kosten für Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s dürften entsprechend darüber liegen, allerdings wird sich die Differenz dank fortschreitender Technik (Vectoring, G-fast etc.) eher in Grenzen halten.

Beim FTTB-Ausbau hat eine ebenfalls vom Land in Auftrag gegebene Studie des TÜV-Rheinland Kosten von 83 Mio € beim flächendeckenden Ausbau (100%) ermittelt. Wenn nur 95% erschlossen werden, dann werden die Kosten mit 65,5 Mio € angegeben.

C. Wie können die kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden?

1. Bildung eines "Kreis-Clusters"

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Bildung eines so genann-

ten Kreis-Clusters, welchem mindestens 2 Verbandsgemeinden angehören müssen (Ausnahme: Förderung von Breitband-Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderprogramm KI 3.0).

2. Was muss vor einer Antragstellung alles getan werden?

Bevor man einen Förderantrag stellen kann, sind viele Vorarbeiten zu leisten: Eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis ist zu erstellen (Vergabe an ein geeignetes Fachbüro, geschätzte Kosten ca. 50.000 €, Förderung 100%), ein Schlüssel für die Verteilung der Kosten ist festzulegen, die Zuständigkeiten für den Breitbandausbau sind per Gemeinderatsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen, das maximale Ausbaugebiet ist zu identifizieren, eine Markterkundung ist durchzuführen (hat ein Unternehmen in den nächsten 3 Jahren konkrete Ausbauinteressen?), ein Interessenbekundungsverfahren ist durchzuführen (falls die Markterkundung zu einem negativen Ergebnis geführt hatte, ist zu erkunden, ob bei Unternehmen Interesse an einem geförderten Ausbau besteht), ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den beiden möglichen Modellen, eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht (welche positiv sein muss) ist einzuholen usw.

3. Bewertungsverfahren, „Bescheid mit Vorbehalt“ und öffentlich-rechtlicher Vertrag

Wenn alle diese Schritte gemacht sind, dann kann man einen Antrag stellen. Der Antrag auf Bundesförderung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft, er durchläuft dabei ein so genanntes "Scoring-Verfahren", bei dem die Effizienz des Projekts bewertet wird. Erst, wenn man auch dieses Verfahren erfolgreich überstanden hat, erhält man einen „Bescheid mit Vorbehalt“, welcher eine Förderzusage und eine maximale Fördersumme enthält. Jetzt ist auch der Zeitpunkt gekommen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und den Verbandsgemeinden abzuschließen.

4. Zum guten Schluss: Die Ausschreibung und der „abschließende Bescheid“

Je nachdem, für welches Modell man sich entschieden hat, wird per Ausschreibung entweder der Errichter (und spätere Betreiber) des FTTC-Netzes/NEU FTTB-Netzes (Komplettausbau inkl. Technik und Betrieb) gesucht (Wirtschaftlichkeitslücken-Modell) oder nur der Betreiber des von den Kommunen vorher in Eigenregie errichteten Netzes (Betreibermodell). Und erst nach Vertragsabschluss gibt es dann den endgültigen, den „abschließenden Bescheid“.

D. Einschätzung und Zielbestimmung

1. Die Chancen auf einen flächendeckenden Breitbandausbau mit extrem hoher staatlicher Förderung waren noch nie so gut wie jetzt.
2. Ein **FTTB-Ausbau (300 Mbit/s und mehr)** ist in Anbetracht der derzeitigen Maximalfördersummen von Bund und Land durch die Kommunen nicht zeitnah zu realisieren (65,5 Mio € Investitionsaufwand bei maximal 22 Mio € Gesamtförderung).

→ Update: In 2018 erfolgte ein Update auf FTTB-Technik

3. Das **Betreiber-Modell**, bei welchem zuerst von den Kommunen eine Gesellschaft gegründet werden muss, die dann die gesamte passive Netzinfrastruktur errichtet, ist für die beteiligten Kommunen sehr aufwändig, sowohl in der Vorbereitung als auch in der Umsetzung und im Dauerbetrieb. Eine Realisierung bis 2018 ist eher unwahrscheinlich. Hinzu kommt das wirtschaftliche Risiko für die Kommunen: Pachteinnahmen werden in der Regel pro Kunde/Anschluss abgerechnet.
4. Das **Wirtschaftlichkeitslücken-Modell** könnte in Kombination mit dem **FTTC-Ausbau und Vectoring-Verfahren** (ein technisches Verfahren, bei welchem die Bandbreiten im Kupferkabel teilweise mehr als verdoppelt werden können)
→ Update FTTB-Ausbau!
sowohl finanziell als auch rein zeitlich und vom Aufwand her die besten Realisierungschancen bieten:
 - **Kosten:** Keine laufenden jährlichen Kosten
 - **Risiko:** Das Auslastungsrisiko trägt der Betreiber
 - **Produkte:** Der Kunde entscheidet nach Attraktivität der Produkte und nach Preis/Leistung
 - **Perspektive:** Glasfaser-Netzausbau bis zum KVz - Zwischenschritt zu FTTB/FTTH
 - **Offene Zugänge:** Betreiber bietet Wettbewerbern uneingeschränkten Zugriff
 - **Zuschuss:** Einmaliger Zuschuss, keine Folgekosten.

Albert Schädler, Breitbandbüro Rheinland-Pfalz (ISIM), 12.2.2016: "Der Zeithorizont beim Deckungslückenmodell ist sehr stark abhängig von der Zeit der Aufgabenübertragung, Zuwendungsbescheid für Beratungsleistung, Markterkundungsverfahren, Bestimmung des Ausbaugebietes, Wirtschaftlichkeitsberechnung von Deckungslückenmodell/Betreibermodell und schließlich dem Zeitrahmen des Ausbaues selbst. Da bei der Vectoring-Technik **nur ein** Netzbetreiber die gesamten Kupferdoppeladern an einem Kabelverzweiger „bedienen“ darf, dies jedoch dem „freien Marktgedanken“ nicht entspricht, hat die EU-Kommission die Anwendung dieser Technik von einem neuen technischen Produkt (**VULA - Virtual Unbundled Local Access - virtueller entbundelter lokaler Zugang**) abhängig gemacht. Die Deutsche Telekom hat ein solches Produkt für Mitte des Jahres angekündigt. Erst wenn dieses Produkt am Markt ist, darf die Vectoringtechnik beim geförderten Ausbau eingeschaltet werden (beim ungeforderten Ausbau darf diese Technik bereits jetzt angewendet werden). Der Ausbau selbst darf also schon gefördert werden, allerdings muss mit der Anwendung der Vectoringtechnik bis zum Erscheinen dieses Produktes gewartet werden."

5. **Bis ein Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen werden kann, ist mit ca. 12 Monaten ab Start des Verfahrens zu rechnen. Bis das Zielgebiet komplett versorgt sein wird, mit weiteren 18 – 24 Monaten.** Um die zeitlichen Vorgaben der Bundesförderrichtlinie einhalten zu können, muss mit der Umsetzung des Projekts zügig begonnen werden. Hierzu ist es erforderlich, bei der Kreisverwaltung eine **Breitbandkoordination auf Zeit** zu installieren.
6. In jedem Fall ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht für jene Gebiets-

körperschaften einzuholen, welche am kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teilnehmen. Das Kommunalreferat beim ISIM hat eine Zustimmung wegen des „Vorliegens dringender Gründe des Gemeinwohls“ auch für jene Kommunen signalisiert, welche am KEF teilnehmen.

7. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau ist zunächst per Ratsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen (Abs. 4, Pkt. 1. Landesförderrichtlinie v.11.11.2015). Nach Erhalt des „Bescheids mit Vorbehalt“ (s.o.) schließen die Verbandsgemeinden mit dem Landkreis Kaiserslautern einen öffentlich-rechtlichen "Vertrag über das Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern". Der Vertrag enthält die Kostenregelungen und weitere zur Projektdurchführung notwendige Festlegungen.

E. Finanzierungsvereinbarungen

1. Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen.
2. Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen.

Hinweis:

Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zugestimmt.

3. Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt **ein Drittel**. Ein weiteres Drittel übernimmt die Verbandsgemeinde (*Hinweis: Diese Entscheidung ist im Verbandsgemeinderat zu treffen*).
→ Der VG-Rat hat damals diese Variante beschlossen!

alternativ:

~~Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt~~

zwei Drittel.

4. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind streng nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

Die obenstehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Oberarnbach beschließt:

1. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau wird rückwirkend auf die Verbandsgemeinde Landstuhl übertragen.
2. Den unter E. aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Landstuhl wird rückwirkend ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde Oberarnbach mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o.a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde Oberarnbach verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde Landstuhl, die gemäß der Absätze E.2 bis E.4 (jeweils einschließlich) berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde Landstuhl zu leisten.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig die Übertragung der Zuständigkeit für den Breitbandausbau rückwirkend auf die Verbandsgemeinde Landstuhl.

Der unter Punkt E. aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen konnte der Gemeinderat nicht zustimmen. Die Ratsmitglieder monieren, dass aktuell noch keine Zahlen zu den voraussichtlichen Kosten vorliegen.

Nach Vorlage verlässlicher Zahlen wird der Rat beraten und beschließen.

Der Beschluss zur Finanzierungsvereinbarung wurde einstimmig zurückgestellt.

Entsprechend wird auch die Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung der Verbandsgemeinde Landstuhl mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen einstimmig zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 8

TOP 4 Veräußerung einer Kehrmaschine Vorlage: OAB/113/2020

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Oberarnbach beabsichtigt die im Jahr 2015 angeschaffte Kehrmaschine mit Schneeräumschild (Anschaffungskosten: 2.150,00 €) zu veräußern, da diese in den letzten Jahren in keinsten Weise mehr zum Einsatz kam.

Herr Arno Eckel ist an einem Ankauf der Kehrmaschine interessiert. Laut Abschreibungsplan aus der Anlagenbuchhaltung ist die Kehrmaschine zum 31.12.2019 mit einem Restbuchwert in Höhe von 1.074,00 € erfasst.

Die Kehrmaschine soll zu einem Preis von 1.100,00 € veräußert

werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Kehrmaschine an Herrn Eckel zu einem Preis von 1.100,00 € beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Ratsmitglieder stimmen dem Verkauf wie vorgeschlagen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

**TOP 5 Platzierung einer "Mitfahrerbank"
Vorlage: OAB/114/2020**

Sachverhalt:

In der Ortsmitte soll eine „Mitfahrerbank“ platziert werden. Der Vorsitzende wird in der Sitzung erläutern, wie diese Bank genutzt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über die Platzierung der „Mitfahrerbank“ beraten und beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglied Lehmann schlägt als Standort für die Mitfahrerbank die Einbuchtung vor der Arnbachhalle vor.

Die Ratsmitglieder stimmen diesem Vorschlag einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 8

TOP 6 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

Es erfolgen keine Anfragen.

TOP 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgen keine Mitteilungen der Verwaltung.

Nachdem keine Anfragen und Mitteilungen vorliegen schließt der Vorsitzende um 19:50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Reiner Klein
Vorsitzender

Rosemarie Kayser
Schriftführer/in